

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1^{er}, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, internet : <https://www.fci.be>

AUSSTELLUNGSREGLEMENT DER FCI



Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

Inhalt

1	ALLGEMEINES.....	3
2	ANTRAGSTELLUNG.....	3
3	EINSCHRÄNKUNGEN	4
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN.....	4
5	KLASSEN.....	7
6	FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN	9
7	TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING	11
8	BESTÄTIGUNG DES FCI-CACIB.....	13
9	FCI-CACIB-J- UND FCI-CACIB-V VORSCHLÄGE	14
10	RICHTER	14
11	PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG	15
12	EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AUF AUSSTELLUNGEN	19
13	BESCHWERDEN	19
14	STRAFEN	20
15	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
	Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen.....	21
	PRÄAMBEL	21
1	BESTIMMUNGEN	21
2	AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE	23
3	RICHTER	23
4	DELEGIERTE DER FCI	24
	Anhang zum AUSSTELLUNGSREGLEMENT und zum REGLEMENT FÜR AUSSTELLUNGSRICHTER der Fédération Cynologique Internationale.....	26

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Ergänzung zu der „Geschäftsordnung der FCI“ nur für Rassehundeausstellungen, an denen ein „Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté der FCI (Anwartschaft auf den Titel „Internationaler Schönheitschampion“ - **FCI-CACIB**) vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr für jeden im Katalog aufgeführten Hund erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Einreichen der Ausstellungsergebnisse (**FCI-CACIB** / **FCI-Reserve-CACIB**) und der Ausstellungskataloge fällig, auch wenn keine FCI-CACIB-Anwartschaften vergeben wurden.

1 ALLGEMEINES

Die Vollmitglieder sowie die assoziierten Mitglieder der FCI müssen mindestens 2 (zwei) Ausstellung mit **FCI-CACIB** pro Jahr organisieren gemäß Art.8.3. k) und 9.3. l) der Statuten der FCI.

Die nationalen kynologischen Organisationen als FCI-Mitglieder bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Rassehundeausstellungen, bei denen das **FCI-CACIB** in Wettbewerb gestellt wird.

Die FCI-Geschäftsstelle erstellt und publiziert einen Kalender mit den Ausstellungen, an denen das **FCI-CACIB** vergeben werden kann.

Die von der FCI genehmigten Ausstellungen müssen wie folgt bezeichnet werden: „Internationale Hundeausstellung mit **FCI-CACIB** der FCI“.

Ein Online-Katalog mit Einzelheiten zum Zeitablauf der Vorführungen, zu den Rassen und Namen der gemeldeten Hunde sowie die Namen des Besitzers können erst am Ausstellungstag bekanntgegeben werden, und zwar frühestens zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung des ersten Ausstellungstags. Wird im Vorfeld einer Ausstellung ein Programm im Internet veröffentlicht, darf dieses weder die Namen der gemeldeten Hunde enthalten noch Personendaten der Besitzer.

Der Katalog für solche Ausstellungen muss deutlich das FCI-Logo enthalten und den Aufdruck „Fédération Cynologique Internationale (FCI)“ tragen.

2 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Zuteilung einer Internationalen Rassehundeausstellung mit **FCI-CACIB** müssen spätestens 6 (sechs) Monate und frühestens 4 (vier) Kalenderjahre vor der betreffenden Ausstellung an die FCI-Geschäftsstelle gerichtet werden. Dieser Zeitrahmen kann in begründeten, von der FCI-Geschäftsstelle akzeptierten Fällen geändert werden.

3 EINSCHRÄNKUNGEN

Am gleichen Tag und am gleichen Ort darf je Geschlecht, je Rasse und je Rassevarietät (gemäß der Rassenomenklatur der FCI) nur ein **FCI-CACIB**, **FCI-CACIB-J** und **FCI-CACIB-V** vergeben werden mit Ausnahme des folgenden Artikels:

Am Tage einer Welt- oder Sektionsausstellung der **FCI** darf auf dem gleichen Kontinent keine weitere **FCI-CACIB**-Ausstellung durchgeführt werden, mit Ausnahme jener **FCI-CACIB**-Ausstellungen, die von demselben Organisationskomitee (wie der FCI-Welt- oder Sektionsausstellung) an denselben Tagen und an demselben Ort wie die oben genannten Welt- oder Sektionsausstellungen organisiert werden. Ausnahmen werden vom Vorstand behandelt.

Muss eine Ausstellung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, wird den Organisatoren empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen bestehenden Bestimmungen, einen Teil der gezahlten Meldegelder zurückzuerstatten.

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Ausstellungen mit **FCI-CACIB** genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 300 km voneinander entfernt sind.

Bei geringeren Abständen ist die Genehmigung nur dann möglich, wenn der Organisator, der als erster den Antrag gestellt hat, mit der Durchführung der zweiten Veranstaltung einverstanden ist. Es empfiehlt sich in diesem Fall, eine sinnvolle Aufteilung der Rassen gemäß der gültigen FCI-Rassenomenklatur auf die beiden Ausstellungsorte und -tage vorzunehmen.

Bei **FCI-CACIB**-Ausstellungen müssen alle Hunde einer Rasse nach Möglichkeit am gleichen Tag gerichtet werden und alle Rassen der gleichen FCI-Gruppe sollten ebenfalls am gleichen Tag ausgestellt werden. Aus organisatorischen Gründen kann es aber notwendig sein, eine Gruppe auf zwei Tage zu verteilen.

Die Bewilligung von **FCI-CACIB**-Ausstellungen erteilt der FCI-Exekutivdirektor.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

An jeder Hunderausstellung müssen das Wohlbefinden und die Gesundheit der Hunde VORRANG haben.

Die Organisatoren werden gebeten, die nachfolgende Mitteilung in den Ausstellungskatalog zu übernehmen und darauf zu achten, dass diese ausreichend sichtbar ist: Die Aussteller sind für das Wohlergehen der Hunde an internationalen Ausstellungen der FCI verantwortlich. Es ist verboten, Hunde Situationen auszusetzen, die für ihr Wohlergehen und ihre Gesundheit gefährlich sein können, wie zum Beispiel Hunde bei sehr kaltem oder heißem Wetter im Auto zu belassen und/oder sie brutal zu behandeln.

Eine Verletzung dieser Regelung kann zum Ausschluss von der laufenden und von folgenden Ausstellungen führen.

Es ist obligatorisch, bei allen Ankündigungen anzugeben, ob die Veranstaltung drinnen oder draußen stattfindet.

Es liegt in der Verantwortung der Besitzer/Aussteller, der Ausstellungsorganisatoren und der Richter, die die betreffenden Hunde bewerten, den Minor Puppys (Babys) und Jüngsten, die an der Veranstaltung teilnehmen, ein professionelles Umfeld zu bieten und dabei besonders auf ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu achten.

Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass nur solche Hunde ausgestellt werden, deren Rasse-Standards von der FCI endgültig oder provisorisch anerkannt sind und die im Zuchtbuch bzw. im Anhang zum nationalen Zuchtbuch eines FCI-Mitgliedslandes eingetragen sind. Dies gilt ebenfalls für nicht angeschlossene Länder, deren Zuchtbuch von der FCI aber anerkannt wird. Die durch die FCI noch nicht (weder provisorisch noch endgültig) anerkannten Hunderassen müssen auf nationaler Ebene anerkannt sein.

Für die Hunde dieser Rassen muss eine von einer FCI-Mitgliedsverband oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafel vorliegen. Hunde solcher Rassen dürfen nicht in eine Gruppe eingeordnet werden (sie müssen im Ausstellungskatalog in einer gesonderten Sektion: „von der FCI nicht anerkannte Rassen“ geführt werden). Sie können das **FCI-CACIB** und weitere FCI-Titel nicht erhalten. Weiters können sie nicht in Bester der Gruppe (BIG) Finale antreten, ***Bester der Ausstellung (BIS) Finale und jeder weitere Wettbewerb im Ehrenring (wie Zuchtgruppe, Paare, Nachzuchtgruppen, Minor Puppy, Jüngsten, Veteranen, Jugend, usw.).*** Für diese Hunde wird von der FCI die übliche Gebühr erhoben.

Für alle Ausstellungen mit **FCI-CACIB** der FCI ist die Einteilung der Rassen in Gruppen gemäß der gültigen FCI-Rassenomenklatur verbindlich. Sollte diese Regelung nicht beachtet werden, so behält sich die FCI vor, künftige Bewilligungen für die Vergabe des **FCI-CACIB** bei internationalen Hundeausstellungen zu verweigern.

Die Hunderassen sind wie folgt eingeteilt:

- | | |
|-----------|--|
| Gruppe 1 | Hütehunde und Treibhunde ausgenommen Schweizer Sennenhunde |
| Gruppe 2 | Pinscher und Schnauzer – Molosser - Schweizer Sennenhunde |
| Gruppe 3 | Terrier |
| Gruppe 4 | Dachshunde |
| Gruppe 5 | Spitze und Hunde vom Urtyp |
| Gruppe 6 | Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen |
| Gruppe 7 | Vorstehhunde |
| Gruppe 8 | Apportierhunde – Stöberhunde – Wasserhunde |
| Gruppe 9 | Gesellschafts- und Begleithunde |
| Gruppe 10 | Windhunde |

Bei allen FCI-CACIB-Ausstellungen müssen die 10 FCI-Gruppen bei den „Bester der Gruppe“ Finalwettbewerben im Hauptring getrennt gerichtet werden.

Für alle FCI-CACIB-Ausstellungen sollte in der Ausschreibung und im Katalog neben der Rassebezeichnung in der jeweiligen Landessprache auch jene des Ursprungslandes der Rasse sowie in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI erwähnt sein.

Rüden und Hündinnen müssen getrennt eingetragen werden. Die Nummerierung muss mit Nr. 1 beginnen und ohne Unterbrechung durch den gesamten Katalog hindurch fortlaufen. Innerhalb einer Rasse darf die Nummerierung nicht unterbrochen werden.

Bereits bestätigte internationale und nationale Championtitel sowie die offiziellen Titel von FCI-Welt- und Sektionsausstellungen (FCI-Welt-, FCI-Weltjugend-, FCI-Welt-Veteranen- FCI-Sektions-, FCI-Sektionsjugend- und FCI-Sektions-Veteranensieger) dürfen im Katalog veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung anderer Titel im Katalog ist dem Durchführungsland überlassen.

Kranke (vorübergehend kranke oder an einer ansteckenden Krankheit leidende) Hunde, sowie Hündinnen, die in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, müssen von Ausstellungen ausgeschlossen werden. Läufige Hündinnen dürfen teilnehmen, sofern die Ausstellungsvorschriften des Organisators es nicht verbieten. Taube oder blinde Hunde dürfen an einer FCI-CACIB-Ausstellung nicht teilnehmen. Sollte diese Regelung vom Aussteller nicht beachtet werden und ein Richter bemerkt, dass ein Hund taub oder blind ist, so hat er ihn aus dem Ring zu weisen.

Ein Minderjähriger, der Hunde im Ausstellungsring führt, muss dazu in der Lage sein, sie zu kontrollieren. Wenn der Richter oder die Ringhelfer sehen, dass dies nicht der Fall ist, können sie die Vorführung aus Sicherheitsgründen abbrechen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht gerichtet werden, es sei denn es liegt ein Fehler vor, für den das Organisationskomitee verantwortlich ist (Problem beim Drucken des Kataloges, usw.). Das Meldeformular muss komplett ausgefüllt und den Organisatoren vor dem festgesetzten Meldeschluss zugesandt worden sein. Das Meldegeld muss nachweislich gezahlt sein.

Kupierte Hunde sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Heimat- und des Durchführungslandes zuzulassen. Hierbei hat die Bewertung der Hunde, kupiert oder unkupiert, ohne Benachteiligung ausschließlich nach dem gültigen Rassestandard zu erfolgen. Regeln des die Ausstellung organisierenden Landes zum Kupierverbot sollten in der Ausschreibung oder in den Meldeformularen zur Ausstellung sowie in den Ausstellungsregeln festgelegt sein.

Es ist verboten, den Hund mit Substanzen vorzubereiten, die die Struktur, die Farbe oder die Form des Felles, der Haut oder der Nase verändern. Nur Trimmen, Scheren, Kämmen und Bürsten sind erlaubt. Es ist zudem verboten, den Hund länger als für die Vorbereitung notwendig auf dem Trimm Tisch angebunden zu lassen.

Mikrochips (ISO-Norm) und Tätowierung sind gleichermaßen zugelassen.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, die Teilnahme eines Ausstellers an der Ausstellung abzulehnen.

5 KLASSEN

Doppelmeldungen und Meldungen nach Meldeschluss sind nicht erlaubt.

Zusätzliche internationale oder nationale Ausstellungen oder Wettbewerbe, die durch Vereine, die demselben nationalen Hundeverband der FCI angehören wie der Verein, der die **FCI-CACIB**-Ausstellung organisiert, sind auf demselben Ausstellungsgelände erlaubt, wenn der Veranstalter der **FCI-CACIB**-Ausstellung zustimmt.

Stichtag für die Alterszuordnung ist der Tag, an dem der Hund ausgestellt wird.

Auf den von der FCI genehmigten **FCI-CACIB**-Ausstellungen sind nur folgende Klassen zugelassen:

a. Klassen, in denen das **FCI-CACIB** vergeben werden kann:

Zwischenklasse	von 15 Monaten und jünger als 24 Monate	obligatorisch
Offene Klasse	ab 15 Monaten	obligatorisch
Gebrauchshundeklasse	ab 15 Monaten	obligatorisch
Championklasse	ab 15 Monaten	obligatorisch

Gebrauchshundeklasse

Für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular FCI-Gebrauchshunde-Zertifikat (WCC, Working Class Certificate) **(Beilagen 1a) und 1b)** in Kopie beigelegt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden gesetzlichen Wohnsitz hat, enthält und in der nicht nur aufgeführt wird, an welcher angemessenen Prüfung der Hund mit Erfolg teilgenommen hat, sondern auch die Details der Prüfung aufgeführt werden.

Nur die in der Gruppeneinteilung der FCI (Nomenklatur) als Gebrauchshunderassen aufgeführten Rassen sind für die Gebrauchshundeklasse zugelassen. Dabei sind jedoch die Ausnahmen, die einigen Ländern für gewisse Rassen gewährt wurden, ebenfalls zu beachten.

Championklasse

Für die Meldung in der Championklasse muss einer der nachfolgenden Titel bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt sein, der Nachweis hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen.

- Internationaler Schönheitschampion der FCI (C.I.B.)
- Internationaler Ausstellungschampion der FCI (C.I.E.)
- Nationaler Schönheitschampion eines FCI-Mitglieds- oder Vertragspartners (dieser Titel muss gemäß Art. 20.2 der Internen Regeln der FCI mit mindestens zwei CAC-Anwartschaften erworben und von FCI-anerkannten Richtern, die für die betreffende(n) Rasse(n) zugelassen sind, vergeben worden sein).
- Nationaler Ausstellungschampion eines FCI-Mitgliedslandes
- Nationaler Schönheitschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.
- Nationaler Ausstellungschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Nach Meldeschluss einer Veranstaltung ist es nicht mehr erlaubt, einen Hund in eine andere Klasse umzusetzen, es sei denn, es handelt sich um einen administrativen Fehler des Ausstellungskomitees.

b. Klassen, in denen das **FCI-CACIB** nicht vergeben werden kann:

Minor Puppy Klasse	genügend geimpfte Jüngsten, jünger als 6 Monate	obligatorisch
Jüngstenklasse	von 6 Monate und jünger als 9 Monate	obligatorisch
Jugendklasse	von 9 Monate und jünger als 18 Monate	obligatorisch
Veteranenklasse	Über 8 Jahre	obligatorisch

c. Klasse, in der das **FCI-CACIB-J** vergeben werden kann:

Jugendklasse	von 9 Monate und jünger als 18 Monate	obligatorisch
--------------	--	---------------

d. Klasse, in der das **FCI-CACIB-V** vergeben werden kann:

- Veteranenklasse (über 8 Jahre) obligatorisch

e. Reihenfolge für das Richten

Die empfohlene Reihenfolge für das Richten der Klassen ist Minor Puppy-Klasse, Jüngstenklasse, Jugendklasse, Zwischenklasse, offene Klasse, Gebrauchshundeklasse, Championklasse und Veteranenklasse.

f. Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin

Mindestens teilnahmeberechtigt: **FCI**-CACIB-J Gewinner, **FCI**-CACIB Gewinner und **FCI**-CACIB-V Gewinner.

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

g. Fakultative Wettbewerbe

Für die Meldung in diesen Wettbewerben müssen die einzelnen Hunde in einer der obligatorischen Klassen gemeldet sein.

- Paarklassen Wettbewerb: ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Besitzer/Eigentümer gehören.
- Zuchtgruppen Wettbewerb: bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Exemplaren derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtnamen) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Besitz befinden.
- Nachzuchtgruppen Wettbewerb: ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

Diese fakultativen Wettbewerbe sollten vornehmlich in den Ringen stattfinden, in denen die Rassen gerichtet werden. Der Richter wählt die beste Gruppe aus und nur diese darf im Ehrenring konkurrieren.

6 FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN

Die von den Richtern vergebenen Formwertnoten müssen folgenden Definitionen entsprechen:

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen zeigt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

SEHR GUT darf nur einem Hund zuerkannt werden, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

GUT ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

GENÜGEND erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.

DISQUALIFIZIERT erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

OHNE BEWERTUNG. Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). Dies ist auch einem Hund bei Double Handling, (d.h. die Aufmerksamkeit des Hundes von außerhalb des Rings zu wecken) zu erteilen, was streng verboten ist. Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Die vier besten Hunde einer jeden Klasse werden platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ erhalten haben.

In der Jüngstenklasse und Minor Puppy Klasse (Babyklasse) müssen die von den Richtern vergebenen Qualifikationen den folgenden Definitionen entsprechen:

SEHR VIELVERSPRECHEND darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen zeigt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat.

Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen. Der Hund muss als vorzüglicher Vertreter seiner Rasse angesehen werden, wobei sein Alter zu berücksichtigen ist.

VIELVERSPRECHEND darf nur einem Hund zuerkannt werden, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen. Der Hund muss als sehr guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden, wobei sein Alter angesehen zu berücksichtigen ist.

WENIG VIELVERSPRECHEND erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat.

7 TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING

FCI-CACIB : Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté de la FCI

Es können nur Hunde für das **FCI-CACIB** vorgeschlagen werden, die mit „VORZÜGLICH 1“ in der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshunde- und Championklasse bewertet wurden. Ein **FCI-CACIB** darf nur vergeben werden, wenn der betreffende Hund als ganz hervorragend eingestuft wird.

Die Vergabe ist nicht automatisch und nicht zwingend an das „VORZÜGLICH 1“ gekoppelt.

Das **FCI-Reserve-CACIB** kann an den zweitbesten Hund der Klasse, aus der der **FCI-CACIB**-Hund kommt, vergeben werden, sofern er mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurde. Die Vergabe ist ebenfalls nicht zwingend.

Der Richter vergibt **FCI-CACIB** und **FCI-Reserve-CACIB** entsprechend der Qualität der vorgestellten Hunde, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch erfüllen.

Das CAC (Certificat d’Aptitude au Championnat) ist eine nationale Anwartschaft, die von den nationalen kynologischen Organisationen vergeben wird. Es steht den nationalen kynologischen Organisationen zu, darüber zu entscheiden, in welchen Klassen und an welche Hunde diese Anwartschaft vergeben werden kann.

Das CAC wird benötigt, um einen nationalen Championtitel zu erlangen gemäß Art.20.2 der Internen Regeln der FCI und unter der Voraussetzung, dass dieses von einem von der FCI anerkannten Richter vergeben wird, der für die betreffende Rasse(n) qualifiziert ist.

Der Erste in einem FCI-Mitglieds- oder Vertragspartnerland erworbene Nationale Champion Titel muss mindestens aufgrund von zwei CAC gemäß Art. 20.2 der Internen Regeln der FCI erlangt werden. Diese CAC müssen an zwei verschiedenen Tagen erreicht und von der FCI anerkannten Richtern, die für die betreffende(n) Rassen(n) zugelassen sind, vergeben worden sein.

Die Vergabe aller Anwartschaften, auch des **FCI-CACIB**, erfolgt durch nur einen Richter pro Geschlecht und Rasse. Dieser muss im Voraus benannt werden.

Jugend **FCI-CACIB (FCI-CACIB-J) - Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté Jeune de la FCI**

Veteranen **FCI-CACIB(FCI-CACIB-V) – Certificat d'Aptitude au Championnat International de Beauté Vétérán de la FCI.**

Es können nur Hunde für das **FCI-CACIB-J** und **FCI-CACIB-V** vorgeschlagen werden, die mit „VORZÜGLICH 1“ in der Jugend und Veteranen-Klasse bewertet wurden. Jeder NHV darf zusätzlich zur Formwertnote "VORZÜGLICH 1" weitere Anforderungen haben. **FCI-CACIB-J** und **FCI-CACIB-V** dürfen nur vergeben werden, wenn der betreffende Hund als ganz hervorragend eingestuft wird.

Die Vergabe von CACIB-J und **FCI-CACIB-V** ist nicht automatisch und nicht zwingend an das „VORZÜGLICH 1“ gekoppelt.

Es wird kein Reserve **FCI-CACIB-J** und Reserve **FCI-CACIB-V** vergeben.

Der Richter vergibt **FCI-CACIB-J** und **FCI-CACIB-V** entsprechend der Qualität der vorgestellten Hunde, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch erfüllen.

Best of Breed (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS)

Der **FCI-CACIB-J** Gewinner, die **FCI-CACIB** Gewinner und der **FCI-CACIB-V** Gewinner beider Geschlechter, sofern sie mit mindestens „VORZÜGLICH“ bewertet wurden, konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Optional (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird)

Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Hunderassen, die von der FCI noch nicht endgültig (erst provisorisch) anerkannt sind, können das **FCI-CACIB**, **FCI-CACIB-J** und das **FCI-CACIB-V** nicht erhalten, sie sind aber berechtigt, ein BOB zu ermitteln und an den Gruppen- und BIS-Wettbewerben (BIG und BIS) teilzunehmen. Diese Rassen dürfen um die diversen FCI-Titel konkurrieren.

Wettbewerbe im Ehrenring:

Bester Hund der Ausstellung –BIS-, Bester der Gruppe –BIG-, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Paare, Bester Veteran, Bester Jugendhund, Bester Hund der Jüngsten- oder Minor Puppy-Klasse und Juniorhandling) dürfen nur von einem einzelnen Richter bewertet werden. Diese Richter müssen im Voraus benannt werden.

Um den Wettbewerb im Ehrenring effizienter zu machen, sollte der Richter die Einzelhunde oder Gruppen, bevor diese in den Ehrenring kommen, in einem separaten Ring beurteilen, so dass der Richter, nachdem die Hunde im Ehrenring sind, eine schnelle Auswahl der Halb- bzw. Finalisten treffen kann, die dann eine gründlichere Begutachtung erhalten.

Bei diesen Wettbewerben im Ehrenring dürfen nur diejenigen Richter vorgesehen und eingesetzt werden, die von ihrer zuständigen nationalen kynologischen Organisation hierfür zugelassen sind.

Wenn sich ein Hund im Ring (bei der Rasse-Beurteilung oder im Ehrenring bei den Final-Wettbewerben) aggressiv verhält und dieses vom amtierenden Richter beobachtet wird, muss der Richter einen Bericht an den Veranstalter schreiben und den Hund von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb disqualifizieren. Alle an diesem Tage erreichten Titel und Anwartschaften des Hundes sind abzuerkennen.

8 BESTÄTIGUNG DES FCI-CACIB

Die **FCI**-CACIB-Vorschläge erfolgen durch die Richter und ihre Homologierung erfolgt durch die FCI. Die endgültige Bestätigung wird von der FCI erstellt.

Es ist Aufgabe der FCI-Geschäftsstelle zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die Bedingungen für die Bestätigung des **FCI**-CACIB erfüllen.

Die den Ausstellern an den Ausstellungen überreichten Karten dienen als Beweis dafür, dass der betreffende Hund für das **FCI**-CACIB vorgeschlagen wurde. Sie müssen den Aufdruck "Vorbehältlich der Bestätigung durch die FCI" tragen.

Die Geschäftsstelle der FCI überprüft, ob das **FCI**-CACIB ordnungsgemäß vergeben wurde. Die Ausstellungsleitungen müssen spätestens drei Monate nach der Ausstellung je ein Exemplar des Katalogs und der Liste der für das **FCI**-CACIB sowie **FCI**-Reserve-CACIB vorgeschlagenen Hunde an die Geschäftsstelle der FCI senden.

Diese Listen müssen folgende Angaben enthalten:

Katalognummer, Name des Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Rasse und Varietät, Geburtsdatum, Name des Besitzers, Name des Richters und die Klasse, in der das **FCI**-CACIB vergeben wurde.

Die Rassen werden mit ihrem Rassenamen in einer der 4 offiziellen Arbeitssprachen der FCI aufgeführt, gefolgt von der im Ausstellungsland üblichen Bezeichnung.

Ist ein Hund auf der **FCI-CACIB**-Liste nicht aufgeführt (z.B. weil er vergessen wurde), so kann die Vorschlagskarte als Beweis anerkannt werden, sofern auf der Liste kein anderer Hund derselben Rasse und desselben Geschlechts aufgeführt ist.

9 FCI-CACIB-J- UND FCI-CACIB-V VORSCHLÄGE

Die **FCI-CACIB-J** und die **FCI-CACIB-V** Vorschläge, die auf den Ausstellungen eingereicht werden, werden nicht von der FCI-Geschäftsstelle geprüft, ausser wenn ein Titel eines Internationalen Jugend-/Veteranen-Schönheitschampions beantragt wird.

10 RICHTER

Nur der nominierte Richter ist berechtigt, über die Vergabe der Formwertnoten, der Platzierungen und des **FCI-CACIB** zu entscheiden. Hierbei ist er verpflichtet, dies ohne fremde Hilfe und/oder Einmischung von anderen zu tun.

Die Beurteilungen und Bewertungen der Hunde dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche durch ihre zuständige nationale kynologische Organisation für die jeweilige Rasse zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, nur und ausschließlich nach dem jeweils gültigen FCI-Standard zu richten.

Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, können nur dann auf Ausstellungen der FCI tätig werden, wenn die nationale kynologische Organisation, der sie angehören, mit der FCI durch vertragliche Vereinbarungen oder durch ein Gentleman's Agreement verbunden ist. Zudem können solche Richter auf Ausstellungen der FCI nur tätig sein, wenn sie auf der offiziellen Liste ihrer nationalen kynologischen Organisation eingetragen sind.

Zudem gilt:

- a. Um auf einer FCI-Ausstellung richten zu können, müssen alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, den von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig vor der Ausstellung zuzusenden und muss für die Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.
- b. Die nationale kynologische Organisation, welche einen Richter eines Nicht-Mitgliedslandes der FCI zum Richten vorgesehen hat, ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der im Fragebogen angegebenen Informationen zu prüfen.
- c. Alle Richter, auch jene aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rasse-Standards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Die FCI-Standards der Rasse(n), für die Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, vorgesehen sind, müssen ihnen vom Organisator frühzeitig vor der Ausstellung zugestellt werden.

Die Regeln bezüglich der generellen Pflichten eines Ausstellungsrichters, der Reise- und Versicherungsabsprachen und seines Verhaltens, die im Reglement für Ausstellungsrichter der FCI (Art. 9 bis 11) aufgeführt sind, betreffen auch die Richter aus Nicht-FCI-Mitgliedsländern. Auch sie haben sich an diese Regeln und Reglemente zu halten.

- d. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, die auf FCI-CACIB-Ausstellungen richten, dürfen nur Rassen richten, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie Allgemeinrichter ihres eigenen nationalen Hundeverbandes sind.
- e. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen im Voraus genauestens hinsichtlich der Ausstellungsbestimmungen der FCI in Kenntnis gesetzt werden, ebenso wie über andere wichtige Verfahrensfragen und die entsprechenden Ordnungen. Es ist Pflicht der Ausstellungsleitung des Landes, in dem die Ausstellung stattfindet, den betreffenden Richtern die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

11 PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG

Die Organisationskomitees der Ausstellungen sollten über den Inhalt des Reglements für Ausstellungsrichter der FCI und des Ausstellungsreglements der FCI informiert sein und deren Bestimmungen beachten.

Die FCI ist für Zwischenfälle, die im Rahmen einer internationalen Ausstellung der FCI vorkommen, nicht verantwortlich.

Eine Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisatoren der Ausstellung abgeschlossen werden.

RICHTEREINLADUNG

- a. Die Organisatoren von Ausstellungen müssen den Richter schriftlich einladen. Diese sind verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Der Richter sollte seine Verpflichtungen zum Richten immer erfüllen, es sei denn, er wäre aus wichtigen Gründen verhindert.
- b. Kann ein Richter aus wichtigen Gründen seine vorgesehene Verpflichtung nicht einhalten, ist der Organisator der Ausstellung unverzüglich telefonisch, mittels Fax oder E-Mail zu benachrichtigen. Die Annullierung ist mit einem Schreiben zu bestätigen.
- c. Der Organisator einer Ausstellung ist gleichermaßen an die Einhaltung seiner Einladung gegenüber dem jeweiligen Richter gebunden, eine Auflösung ist nur aufgrund höherer Gewalt oder im Einvernehmen mit dem Richter zulässig.

- d. Sofern ein Organisator gezwungen ist, eine Ausstellung ausfallen zu lassen oder die Einladung eines bestimmten Richters zurückzuziehen, ist er verpflichtet, diesem seine schon entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Wenn ein Richter aus Gründen, die nicht durch „höhere Gewalt“ bedingt sind, seiner Richterverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, für seine eventuell bereits entstandenen Kosten selbst aufzukommen.
- e. Es wird den Richtern empfohlen, eine Versicherung abzuschließen (Flugannullierung, Unfälle, usw.) wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden.
- f. Ein Richter darf Rassen, die nur auf nationaler Ebene anerkannt sind, im Einklang mit dem Reglement für Ausstellungsrichter des betreffenden nationalen Hundeverbandes der FCI richten, muss aber in angemessener Zeit vor der Ausstellung über die Rassestandards in Kenntnis gesetzt werden.
- g. Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richtergrremium (Rassen-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI-Richter von einem nationalen Hundeverband der FCI zugelassen werden. Wenn der Ausrichter der Ausstellung nur zwei Richter benötigt, sollten diese durch seinen nationalen Hundeverband der FCI zugelassen sein.
- h. Vor der Ausstellung benötigen FCI-Rasserichter von FCI-Vollmitgliedern eine Bestätigung ihres nationalen Hundeverbandes, wenn sie Rassen und/oder Endausscheidungen im Ehrenring im Ausland richten.
Es sei denn, der FCI-Mitgliedsverband, in welchem der Richter seinen Hauptwohnsitz hat, hat seine Richter in der FCI-Richterliste veröffentlicht (ohne jegliche Einschränkungen bzgl. ihrer Richter).
FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von dem für sie zuständigen nationalen Hundeverband eine gesonderte Bestätigung benötigen (sofern der nationale Hundeverband nicht ausdrücklich darum ersucht), alle Rassen der Gruppen, für die sie zugelassen sind, richten.

Sie dürfen auch den BIS-Wettbewerb richten, sofern ihr nationaler Hundeverband und der Organisator zugestimmt haben. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.
- i. Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von dem für sie zuständigen nationalen Hundeverband zugelassen wurden (sofern der nationale Hundeverband nicht ausdrücklich um eine solche Zulassung ersucht), alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.
- j. Nationale Allgemeinrichter aus FCI-Vollmitgliedsländern mit weniger als 100 eingetragenen Rassen, dürfen nur die von ihrem nationalen Hundeverband-anerkannten Rassen richten. Sie müssen die Berechtigung ihres nationalen Hundeverbandes haben, es sei denn, sie sind in der FCI-Richterliste eingetragen.

- k. Im Ausstellungsprogramm muss das Land aufgeführt sein, in dem die FCI-Lizenz des Richters registriert ist.

RASSENZUTEILUNG

Die Richter müssen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung nicht nur über die Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden, für die sie zum Richten vorgesehen sind, sondern auch über ihren Einsatz im Ehrenring. Es ist Pflicht des Organisators, den Richtern diese Informationen rechtzeitig vor der Ausstellung schriftlich mitzuteilen.

Einem Richter sollten nicht mehr als ungefähr 20 Hunde pro Stunde bis zu 80 Hunden pro Tag zur Bewertung zugemutet werden, wenn seitens der nationalen kynologischen Organisation für jeden Hund ein individueller schriftlicher Bericht verlangt wird. Er sollte nicht mehr als 150 Hunde pro Tag beurteilen müssen, wenn ein solcher schriftlicher Bericht nicht gefordert wird.

Im Falle von höherer Gewalt, z.B. Absage eines Richters wegen Krankheit, schlechter Wetterbedingungen etc., kann die Beschränkung auf 100 oder 200 (mit oder ohne schriftlichen Bericht) erweitert werden. In dieser Situation muss es eine Vereinbarung zwischen dem Richter und der Organisation geben und der Richter muss mit einem sehr erfahrenen Ringsteward und Ring-Assistenten ausgestattet werden. Sofern ein Richter gebeten wird, mehr als 100 Hunde zu richten, sollte das Richten ohne schriftlichen Bericht stattfinden.

Das FCI-CACIB kann von einem Richter nur an die Rassen vergeben werden, für die er im FCI-Richterverzeichnis eingetragen ist.

Ein Richter, der von seinem NHV nur auf nationaler Ebene registriert ist, kann auch FCI-CACIB vergeben, aber nur auf FCI-CACIB-Ausstellungen, die in dem Land stattfinden, in dem er seine Hauptwohnsitz und seine Richterlizenz hat.

RECHTE DER RICHTER

Die Ansprüche der Richter, die zu internationalen FCI-Ausstellungen außerhalb ihres eigenen Heimatlandes reisen, sind folgendermaßen geregelt:

- a. Die Organisatoren der Ausstellung oder der einladende Verein müssen, einer vorherigen Vereinbarung entsprechend, den Richter ab dem Augenblick seiner Ankunft im Land, wo er richten wird, bis zum Augenblick seiner Abreise zu ihren Lasten betreuen. Dies beinhaltet üblicherweise einen Tag vor und einen Tag nach der Ausstellung, an der er als Richter tätig ist.
- b. Der einladende Organisator hat dafür zu sorgen, dass dem Richter, während seinem Aufenthalt, eine zumutbare Unterkunft zur Verfügung steht. Je nach Reiseplan des Richters kann diese eine Nacht vor und eine Nacht nach der Ausstellung beinhalten.

- c. Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im "Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der FCI" enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Bestehen keine solchen Abmachungen, dann gelten die Bestimmungen des erwähnten Anhangs. Die Rückerstattung der Reisekosten Richtergebühren sind unter Berücksichtigung des Nettobetrags zu bezahlen. Steuern müssen vom Organisationskomitee getragen werden, ausser wenn eine andere Vereinbarung zwischen dem Richter und den Organisatoren zum Zeitpunkt der Einladung vereinbart wurde.
- d. Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

RINGSTEWARD UND ANDERE RINGFUNKTIONÄRE

Die Beurteilung von Toy- und einigen anderen kleinen Rassen hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen; dieser ist von den Organisatoren zur Verfügung zu stellen.

Der Richter ist Chef im Ring. Sollten organisatorische Probleme auftreten, dann muss der Haupt-Ringsteward hinzugezogen werden und Entscheidungen in Abstimmung mit dem Richter getroffen werden.

Zur organisatorischen Unterstützung sollten dem Richter mindestens ein Ringsteward und ein Ringschreiber zur Verfügung gestellt werden. Diese Ringfunktionäre und der Haupt-Ringsteward sollten die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte.

Die Ringstewards und Ringschreiber müssen durch den Organisator der Ausstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Ringstewards müssen eine gute Kenntnis der Ausstellungsbestimmungen der FCI sowie der Ausstellungsvorschriften des Landes haben, in welchem die Ausstellung stattfindet. Der nationale Hundeverband der FCI sollte spezielle Schulungen und Lizensierungen für die Ringstewards und die Assistenten abhalten.

Der Ringsteward und der Ringschreiber sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Versammeln der Klassen;
- Feststellung der Abwesenden in jeder Klasse;
- Dem Richter jede Änderung der Vorführer oder jede unregelmäßige Eintragung mitteilen;
- Vorrangig: Schreiben des Richterberichtes (wenn erforderlich) in der vom Richter gewählten und vorab dem Ausstellungsorganisator mitgeteilten Sprache, damit der Richter das Geschriebene verstehen kann. Falls erforderlich, können die Berichte in einem gesonderten Übersetzungsbereich außerhalb des Ringes übersetzt werden.
- Den gesamten Schriftverkehr und die einwandfreie Vergabe der Anwartschaften gewährleisten;
- Alle Anweisungen des Richters befolgen.

- Ein Richter sollte niemals zu spät zum Richten erscheinen und die Ausstellung nie vor Beendigung der ihm übertragenen Pflichten verlassen.
- Ein Richter sollte nicht das Richten eines anderen Richters kritisieren.
- Ein Richter darf unter keinen Umständen darum bitten als Richter eingeladen zu werden.
- Einem Richter ist die Einsicht in den Katalog vor und während der Richtertätigkeit untersagt.
- Ein Richter muss sich im Ring anständig benehmen und alle Hunde in seiner Begutachtung gleich behandeln. Er soll nüchtern und korrekt gekleidet sein um seine Pflicht ausführen zu können. Dabei soll er korrekt und entgegenkommend sein.
- Ein Richter darf im Ring nicht rauchen.
- Ein Richter darf im Ring keinen Alkohol trinken.
- Ein Richter darf sein Mobiltelefon während der Bewertung nicht benutzen.
- Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet.
- Ein Richter darf bei **FCI**-CACIB-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, von seinem Partner, von einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Eigentümer oder Miteigentümer er oder eine der genannten Personen ist.
- Ein Richter darf keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Miteigentümer er war, den er ausgebildet, zuhause gehalten oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- Einem Richter ist es untersagt, in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anzureisen.
- Auf keinen Fall darf der Richter mit Ausstellern, die bei ihm ausstellen, zusammenkommen oder mit ihnen feiern. Er darf das erst dann, wenn sein Richteramt auf dieser Ausstellung beendet ist.

13 BESCHWERDEN

Die vom Richter gefällten Urteile bezüglich der Formwertnoten, Anwartschaften und Platzierungen sind endgültig und unanfechtbar.

Dennoch sind Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten und Anwartschaften und an den Platzierungen zulässig und unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in zweifacher Höhe des Meldegeldes schriftlich bei der Ausstellungsleitung vorzubringen.

Die Zahlung des Sicherheitsgeldes muss beim Ausstellungssekretariat bestätigt werden. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, fällt dieses Sicherheitsgeld an den Organisator. Sollte der Einspruch als berechtigt entschieden werden, erhält der Beschwerdeführer das Sicherheitsgeld zurückerstattet.

14 STRAFEN

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die FCI kann dem betreffenden Organisator für ein oder mehrere Jahre die **FCI-CACIB**-Vergabe an den internationalen Ausstellungen versagen. Die Entscheidung hierüber trifft der FCI-Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Organisators. Über einen möglichen Einspruch gegen das Strafmaß des FCI-Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FCI in letzter Instanz.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Organisator einer **FCI-CACIB**-Ausstellung hat die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen.

Bei Vorliegen von Beschwerden im Falle der Nichteinhaltung oder Übertretung dieses Reglements durch Aussteller, Richter und/oder Organisatoren von Ausstellungen kann der FCI-Vorstand einschreiten und definitive Maßnahmen beschließen (auch die Annullierung des **FCI-CACIB**). Diese sollen dem Ansehen von internationalen FCI-Veranstaltungen dienen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sicherstellen.

Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen

PRÄAMBEL

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen **FCI**-CACIB-Ausstellung, die von der FCI-Generalversammlung bestimmt wurde, kann der Titel "**FCI**-Weltsieger" für alle von der FCI anerkannten Rassen vergeben werden.

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen **FCI**-CACIB-Ausstellung, die von jeder Sektion bestimmt wird, kann der Titel "**FCI**-Sektionssieger" vergeben werden. Die Titel eines **FCI**-Welt- und eines **FCI**-Sektionssiegers können für alle von der FCI (endgültig oder provisorisch) anerkannten Rassen vergeben werden. Rassen, die von der FCI noch nicht anerkannt sind (weder endgültig noch provisorisch) können nicht an einer Welt- oder Sektionsausstellung der **FCI** teilnehmen.

Es gibt keine Reserveanwartschaften auf den **FCI**-Weltsieger- und **FCI**-Sektionssieger-Titeln. Diese Ausstellungen müssen streng nach den FCI-Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Antrag zur Durchführung einer Welt- (WDS) oder Sektionsausstellung (SDS) der **FCI** muss mit einem der zwei beiliegenden Formulare (**Beilage 2 oder 3**) gestellt werden.

Es ist verboten, am Tag, an dem eine Welt- oder Sektionsausstellung der **FCI** stattfindet, eine andere Ausstellung mit **FCI**-CACIB auf demselben Kontinent zu veranstalten, mit Ausnahme jener **FCI**-CACIB-Ausstellungen, die vom selben Organisationskomitee (wie der FCI-Welt- oder Sektionsausstellung) an den selben Tagen und den selben Ort wie die oben genannten Welt- oder Sektionsausstellungen organisiert werden. Unabhängig von der Sektion, in der diese Veranstaltungen stattfinden, müssen mindestens sechs Wochen zwischen der **FCI**-Weltausstellung und der **FCI**-Sektionsausstellung liegen. Innerhalb einer Sektion muss zwischen einer **FCI**-Welt- und der **FCI**-Sektionsausstellung ein zeitlicher Abstand von drei Monaten liegen. Der Termenschutz der Weltausstellung hat Vorrang.

Meldegelder für Welt- und Sektionsausstellungen der **FCI** müssen für alle Aussteller gleich sein. Für Mitglieder der organisierenden nationalen kynologischen Organisation können Sonderkonditionen gelten.

1 BESTIMMUNGEN

Den Titel „**FCI**-Weltsieger“ und den Titel „**FCI**-Sektionssieger“ erhalten der Rüde und die Hündin, welche(r) für das **FCI**-CACIB vorgeschlagen werden (siehe Sektion 7 „Titel, Titelanwartschaften und Wettbewerbe im Ehrenring“ des Ausstellungsreglements). Die Vergabe dieser Titel ist unabhängig von der Meldezahl der betreffenden Rasse. Für den Fall, dass eine Rasse von der FCI provisorisch anerkannt ist, werden die Titel **FCI**-Welt- und Sektionssieger einmal an den besten Rüden und einmal an die beste Hündin der Zwischenklasse, Offenen Klasse, Gebrauchshundeklasse und Championklasse vergeben. Diese Rassen sind nicht zur **FCI**-CACIB Ausscheidung zugelassen.

Den Titel „**FCI**-Weltjugendsieger“ oder „**FCI**-Sektionsjugendsieger“ erhalten das **FCI**-CACIB-J (Rüde und Hündin), sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Den Titel „**FCI**-Welt-Veteranensieger“ oder „**FCI**-Sektions-Veteranensieger“ erhalten das **FCI**-CACIB-V (Rüde und Hündin), sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Die Titel **FCI**-Jugend- und **FCI**-Veteranen-Sieger werden entsprechend der **FCI**-CACIB-Liste (FCI-Nomenklatur) vergeben.

Die Titel „FCI World Hope“ und „FCI Section Hope“ sollen an die Sieger der Minor Puppy Klasse und Jüngstenklasse (Rüde und Hündin) vergeben werden, vorausgesetzt, dass sie die Qualifikation „SEHR VIELVERSPRECHEND 1“ erhalten haben.

Die Titel „FCI World Hope“ und „FCI Section Hope“ werden entsprechend der FCI-CACIB-Liste (FCI-Nomenklatur) vergeben.

Alle oben genannten Titel müssen das Jahr der Ausstellung enthalten, indem sie verliehen wurden.

Der Rüde und die Hündin, welche für das **FCI**-CACIB, sowie der Rüde und die Hündin, die für das **FCI**-CACIB-J und **FCI**-CACIB-V (welche in der Jugendklasse und in der Veteranenklasse die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben), vorgeschlagen wurden, konkurrieren um die Titel Best of Breed (BOB) und Best of Opposite Sex (BOS).

Die Vergabe der vorgenannten Titel sowie die Auswahl des besten Hundes der Rasse (BOB) und des Best of Opposite Sex (BOS) erfolgen durch einen einzelnen Richter, welcher im Voraus bestimmt werden muss.

Alle Hunde müssen nach dem Ausstellungsreglement der FCI bewertet werden. Ein Richterbericht ist fakultativ. Die Richterberichte sollten in der Sprache des veranstaltenden Landes oder in einer der vier Arbeitssprachen der FCI (vom Richter festgelegt) verfasst werden, wobei der Organisator die Form des Berichts selber bestimmt und für die Übersetzung verantwortlich ist. Im Ausstellungsprogramm muss klar stehen, ob die Aussteller einen schriftlichen Bericht erhalten werden oder nicht.

Für Welt- und Sektionsausstellungen der **FCI** ist die Gruppeneinteilung nach der jeweils gültigen Nomenklatur der Hunderassen der FCI obligatorisch. Die einzelnen Gruppen sollen vollständig am gleichen Tag gerichtet werden.

Es darf kein Wettbewerb um einen „Tagessieger“ durchgeführt werden. Alle Gruppensieger müssen am letzten Ausstellungstag zum Wettbewerb um den Titel „Bester Hund der Ausstellung“-BIS- antreten.

Während jeder Welt- und Sektionsausstellung der **FCI** sollte der Organisator auch einen **FCI**-Welt- und **FCI**-Sektions-Obedience-Wettbewerb und einen **FCI**-Welt- und **FCI**-Sektions-Junior Handling Wettbewerb durchführen.

2 AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE

Die Welt- und Sektionsausstellungen der **FCI** müssen auf einem Ausstellungsgelände durchgeführt werden, das für eine solche Art von Veranstaltung geeignet ist.

Jeder einzelne Ring muss groß genug sein, dass die Hunde im Stehen bewertet werden können und genug Platz haben um ohne Beschränkung im Ring zu laufen. Dies muss im Verhältnis zu Größe und Anzahl der Hunde stehen.

Die Organisatoren der **FCI**-Welt- und Sektionsausstellungen müssen einen Ehrenring vorsehen, der groß genug ist, um alle Hunde gemäß den FCI-Gruppen richten zu können. Alle an den Gruppen- oder anderen Wettbewerben teilnehmenden Hunde sollten rechtzeitig in separaten Vorbereitungsringen vorbewertet werden, um rechtzeitig gemäß dem Zeitplan im Ehrenring erscheinen zu können. Die weitere Bewertung durch den Richter sollte im Ehrenring auf die Semi- bzw. Finalisten beschränkt werden.

Die Organisatoren müssen darauf achten, dass die BOB-Hunde leichten Zugang vom Vorbereitungsring zum Ehrenring haben.

Wenn es Nebenveranstaltungen bei der Ausstellung gibt, dürfen diese Aktivitäten den reibungslosen Verlauf der Ausstellung nicht behindern.

Bei Ausstellungen im Freien muss der Organisator für ausreichenden Wetterschutz Sorge tragen.

3 RICHTER

Richter, die bei **FCI**-Welt- oder Sektionsausstellungen tätig werden sollen, müssen über besonders große Erfahrung, für die von ihnen zu richtenden Rassen bei großen und bedeutenden FCI-Ausstellungen verfügen. Diese ist nachzuweisen.

Die BIG- und BIS-Wettbewerbe werden von einem einzelnen Richter gerichtet, der hierfür zugelassen sein muss.

Auf Welt- und Sektionsausstellungen der **FCI** sind nur internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI berechtigt, den „BIS“-Wettbewerb zu richten.

In den BIG-Wettbewerben kann eine Gruppe nur von einem für diese Gruppe zugelassenen FCI-Gruppenrichter aus einem Vollmitgliedsland oder einem FCI-internationaler Allgemeinrichter aus einem Vollmitgliedsland gerichtet werden.

Für Welt- und Sektionsausstellungen der **FCI** ist ein ausgewogenes internationales Richterergremium zusammenzustellen wobei die Bestimmungen von Art. 10 RICHTEREINLADUNG g) des Ausstellungsreglementes (mindestens 2/3 der eingeladenen Richter müssen auf der Liste eines nationalen Hundeverbandes der FCI stehen) zu beachten sind.

Darüber hinaus können qualifizierte Richter aus nicht der FCI zugehörigen Ländern eingesetzt werden, insbesondere für die Beurteilung von Rassen aus ihrem Heimatland (Ursprungsland). Für FCI-Weltausstellungen sollte mindestens ein Richter aus jeder Sektion der FCI eingeladen werden

In der Ausschreibung zu Welt- und Sektionsausstellungen der FCI müssen die Rassen deutlich erkennbar den betreffenden Richtern zugeordnet werden.

Bei Welt- und Sektionsausstellungen der FCI muss die nationale kynologische Organisation des Landes, in dem die Ausstellung durchgeführt wird, die Richter benennen und verpflichten.

Richter, die auf der FCI-Weltausstellung tätig sind und gleichzeitig als Repräsentanten ihres nationalen Hundeverbandes der FCI an einer FCI-Generalversammlung teilnehmen, die an die Weltausstellung gekoppelt ist, müssen mindestens 50% ihrer Reisekosten vom Organisator der Weltausstellung erstattet bekommen.

4 DELEGIERTE DER FCI

- A. Für jede FCI-Weltausstellung wird eine Person als „offizieller Delegierter der FCI“ vom FCI-Vorstand benannt. Der Exekutivdirektor der FCI wird dem offiziellen Delegierten der FCI beistehen.
Für die FCI-Sektionsausstellung schlägt die betreffende Sektion dem FCI-Vorstand den „offiziellen Delegierten der FCI“ zur Genehmigung vor.
- B. Der Delegierte der FCI hat folgende Aufgaben, Pflichten und Rechte:
- a. dem Organisator während der Vorbereitung der Ausstellung zu helfen und zu beraten; und im Falle unvorhergesehener Umstände vor oder während der Veranstaltung alle notwendigen Maßnahmen durch das Organisationskomitee in die Wege zu leiten;
 - b. sicherzustellen, dass die Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI vom durchführenden nationalen Hundeverband vor und während der Ausstellung ordnungsgemäß angewandt werden;
 - c. alle Beschwerden aufzuschreiben, die während der Zuchtschau geäußert werden und die auf Verstößen gegen die FCI-Regeln und Sonderbestimmungen beruhen;
 - d. den Veranstaltungsort bei drei (3) Anlässen zu besuchen: ein Jahr, drei Monate und vier Wochen (vorzugsweise nach Meldeschluss) vor der Veranstaltung. Er erhält eine Checkliste (**Beilage 5**) aller zu kontrollierenden Punkte. Nach jedem der 3 Besuche berichtet der FCI-Delegierte innerhalb von 7 Kalendertagen an den FCI-Vorstand. Seine gesamten Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Zusammenhang mit Besuchen vor der FCI-Weltausstellung werden von der FCI übernommen. Kosten im Zusammenhang mit Besuchen vor FCI-Sektionsausstellungen werden von den jeweiligen FCI-Sektionen übernommen.

- e. den Vorstand der FCI mit einem umfassenden schriftlichen Bericht (**Beilage 4**) über die Ereignisse zu informieren, sowie ihm die dazugehörigen Beschwerden zu überbringen, sowie den Vorstand der FCI bei der Lösung dieser Angelegenheiten zu unterstützen, falls dies nötig ist. Eine Kopie des Berichtes sollte an den Präsidenten der FCI-Ausstellungskommission geschickt werden.
 - f. Während der Veranstaltung ist der Delegierte dafür verantwortlich, die ordnungsgemäße Einhaltung des Ausstellungsreglements der FCI sicherzustellen. Er hat dem FCI-Vorstand mögliche Probleme zu melden.
- C. Falls der offizielle Delegierte der FCI gleichzeitig Mitglied des FCI-Vorstandes ist, wird er die FCI auf der Ausstellung vertreten, sofern kein anderes Mitglied des FCI-Vorstandes anwesend ist.
- D. Der Delegierte der FCI bei Welt- und Sektionsausstellungen erhält die gleichen Tagesspesen wie ein Richter, ebenfalls die Reisekosten, Hotelkosten und Spesen fürs Essen für seinen Einsatz während der Veranstaltung. Dies gilt nicht für Ausgaben, die mit Besuchen im Vorfeld der Veranstaltung verbunden sind.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Dieses Reglement wurde vom FCI-Vorstand in Berlin, 31. Oktober 2007 angenommen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

Die Änderungen in Fett - und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand in Stockholm, September 2026 genehmigt. Diese treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anhang zum AUSSTELLUNGSREGLEMENT und zum REGLEMENT FÜR AUSSTELLUNGSRICHTER der Fédération Cynologique Internationale

ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER

1.

Die gewöhnlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld, Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- und Europa-Sektionsausstellungen der **FCI** sowie auf internationalen Ausstellungen der **FCI**, in Ländern der Sektion Europa erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (siehe Punkt 1) ein Taggeld von mindestens 50 € pro Reisetag und mindestens 75 € pro Tag der Richtertätigkeit, d.h. für jede täglich durchgeführte internationale FCI-CACIB-Ausstellung. ***Dieses Taggeld beinhaltet Speisen und Getränke an den Reisetagen.***

Wenn der Richter mit dem Auto anreist, wird der entsprechende Kilometerstand mit 0,50 €/km entschädigt.

Für die Richtertätigkeit auf einer **FCI**-Sektionsausstellung sowie auf internationalen Ausstellungen der **FCI** in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäß Punkt 1.

Wenn der Richter mit dem Auto anreist, wird der entsprechende Kilometerstand mit 0,35 €/km entschädigt.

Bei allen internationalen Ausstellungen der **FCI** können die Ausstellungs-Organisatoren, inländischen Richtern Taggelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen erstatten.

3.

Ungeachtet der vorstehenden Punkte 1 und 2 können Richter und Veranstalter Vereinbarungen treffen, sofern beide Parteien vor der Ausstellung die Bedingungen akzeptiert und unterschrieben haben, insbesondere wenn die einschlägigen nationalen Steuervorschriften dies verlangen.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

Die fett und blau geschriebenen Änderungen wurden vom FCI-Vorstand anlässlich seiner Online-Sitzung vom 22. September 2020 genehmigt.

Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand im September 2026 in Stockholm genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.